

Tipp des Monats

Was ist eigentlich ein Nichtanwendungserlass?

Kennen Sie das? Der Bundesfinanzhof entscheidet nach Jahren einen Fall zugunsten des Steuerpflichtigen – und es passiert nichts weiter.

Ein Beispiel hierfür ist der Park-and-Ride-Fall: Einem Arbeitnehmer wurde ein Firmenwagen überlassen; die Privatnutzung wurde, wie meist üblich, nach der so genannten 1%-Methode versteuert. Für die Versteuerung der Fahrten Wohnung–Arbeitsstätte legte der Arbeitgeber nicht die gesamten Entfernungskilometer zugrunde, sondern nur die tatsächlich mit dem Auto gefahrenen; der Arbeitnehmer fuhr nämlich regelmäßig nur bis zum Bahnhof und von dort mit dem Zug weiter. Das geht, sagte der BFH Mitte 2008. Aber nur in diesem Einzelfall, sagte das Bundesfinanzministerium im Oktober.

Wie kann das sein?

Wenn ein Gericht ein Urteil spricht, so gilt dieses eigentlich nur für den entschiedenen Fall. Dies gilt auch dann, wenn der Bundesfinanzhof oder ein anderes oberstes Gericht urteilt. Passt dem Bundesfinanzminister ein solches einzelnes Urteil nicht, so erlässt er einen Nichtanwendungserlass: Darin werden alle Finanzämter angewiesen, dieses Urteil „über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden“. Oft geschieht dies, weil der entschiedene Fall Besonderheiten aufweist, die bei der Mehrheit der Betroffenen vielleicht anders sind. Das Finanzamt hofft hier darauf, dass der Bundesfinanzhof beim nächsten Fall anders urteilt. Einige misstrauische Zeitgenossen glauben allerdings, dass der Fiskus einfach nur „sparen“ möchte und sich in diesem Bestreben nicht einmal von einem Richterspruch des BFH aufhalten lässt – das ist natürlich Unsinn.

Der Nichtanwendungserlass bindet die Finanzverwaltung, also die Finanzämter, so dass diese das Urteil nicht anwenden dürfen. Was auch immer das Motiv des Finanzministers sein mag – wenn Sie hier einen ähnlichen Fall haben, müssen Sie gegen die Entscheidung des Finanzamts im Zweifel klagen, vielleicht sogar bis zum Bundesfinanzhof.

Hat der Bundesfinanzhof mehrere ähnliche oder gleiche Fälle bereits beurteilt, so spricht man von einer gefestigten oder gar ständigen Rechtsprechung. Man kann in diesem Fall davon ausgehen, dass das Gericht auch einen weiteren Fall dieser Art wieder gleich beurteilen würde. Aus diesem Grund ist das Finanzamt hier eher bereit, die Rechtsprechung zu akzeptieren und anzuwenden, so dass eine Klage meist nicht nötig ist.

Für Fragen stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

Ihr Team von Erbel + Bernsen